



# Stadt Großalmerode

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-182/2019

|                    |            |
|--------------------|------------|
| Federführendes Amt | Bauamt     |
| Datum              | 21.11.2019 |

| Beratungsfolge                                     | Termin     | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Großalmerode                   | 02.12.2019 | vorberatend     |
| Haupt- und Finanzausschuss                         | 05.12.2019 | vorberatend     |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode | 13.12.2019 | beschließend    |

### **Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofsgebührensatzung in Form der Anlage zu dieser Vorlage.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

In der Doppik werden nicht alle Einnahmen als Ertrag im laufenden Jahr verbucht. Bei den Grabnutzungsgebühren werden die Einnahmen auf die Nutzungszeit der Grabstätte aufgeteilt und als passiver Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Durch die jährliche Auflösung dieses Postens entsprechend des Anteils an der Nutzungszeit entstehen Erträge, welcher die Aufwendungen der Friedhofspflege während der gesamten Nutzungszeit abdecken soll.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrug zum 31.12.2017 etwa 900.000 Euro. Der jährliche Ertrag aus der Auflösung beträgt etwa 40.500 Euro (Jahresabschluss 2017). Pro Jahr entstehen laufende Kosten der Friedhofsunterhaltung in Höhe von etwa 76.000 Euro. Insofern wirken die Gebührensätze der Vorjahre sich auch noch auf den Deckungsgrad der nächsten Jahrzehnte aus.

### **Sachdarstellung:**

Am 11.06.2018 hat der Magistrat die Einrichtung einer Friedhofskommission beschlossen. Aufgabe der Friedhofskommission ist u. a. die Evaluation und Weiterentwicklung der Bestattungsformen sowie die Überarbeitung der Friedhofsordnung und der Gebührensatzung.

Am 21.06.2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung als operatives Ziel u. a. beschlossen, dass bis zum 30.09.2019 die Friedhofsgebührenordnung überarbeitet werden soll. Im Zuge der Einführung von Baumurnengrabfeldern und der damit erforderlichen Schaffung von Gebührentatbeständen wurde durch die Verwaltung eine Neufassung der gesamten Friedhofsgebührensatzung erarbeitet. Aufgrund des Arbeitsfortschritts wäre eine Beratung und Beschlussfassung im Juni-Sitzungspaar möglich gewesen, womit das operative Ziel frühzeitig erreicht gewesen wäre. Der Magistrat hat jedoch in seiner Sitzung am 27.05.2019 den Satzungsentwurf zunächst an die Fraktionen zur eingehenden Beratung verwiesen, womit die Zielerreichung bis zum 30.09.2019 nicht möglich war.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde am 15.05.2019 der Friedhofskommission, als Hilfsorgan des Magistrats, vorgestellt und von dieser zustimmend zur Kenntnis genommen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Daher wurde eine Kostenträgerrechnung durchgeführt. Dazu wurden sämtliche im Bereich des Friedhofswesens anfallenden Kosten auf die Kostenträger aufgeteilt. Die Kostenträger entsprechen den Gebührentatbeständen in der Gebührensatzung. Bei einem Großteil der Kosten handelt es sich um Gemeinkosten (z. B. Grünflächenpflege), welche nicht individuell einem Kostenträger zugeordnet werden können. Daher sind die Gemeinkostenstellen mittels eines Verteilungsschlüssels auf die Kostenträger aufzuteilen. Als Verteilungsschlüssel wurde die Anzahl der Bestattungen gewählt. Dies hat den Vorteil gegenüber einer Verteilung nach Grabgröße bzw. Anzahl der Grabstellen auf einer Grabstätte, dass nur bei einer tatsächlichen Bestattung eine Gebühr erhoben wird. Bei einer Aufteilung nach Grabstellen müsste beispielsweise bei einem Familiengrab (2 Erdgrabstellen und 4 Urnenezubettungen) der sechsfache Betrag gegenüber einem Urneneinzelgrab (1 Grabstelle) angesetzt werden, auch wenn tatsächlich deutlich weniger als sechs Bestattungen in Anspruch genommen werden.

Als Grundlage wurden die Rechnungsergebnisse und Bestattungszahlen der vergangenen vier Jahre ermittelt und hieraus ein Mittelwert errechnet. Außerdem wurden die Kosten, soweit dies möglich ist, in einer Vorausberechnung ermittelt.

Es wurde festgestellt, dass die letzte betriebswirtschaftliche Berechnung der Friedhofsgebühren im Jahr 2008 erfolgte. Im Dezember 2012 erfolgte lediglich eine prozentuale Anpassung. Seit der letzten Berechnung hat sich nicht nur das Ausschreibungsergebnis der erbrachten Leistungen mehrfach geändert, sondern auch das Verhältnis zwischen Sarg und Urnenbestattungen hat sich umgekehrt. Etwa 80 % der Bestattungen erfolgen als Urne.

Bei den Bestattungskosten, welche neben den engeren Tätigkeiten bei der Bestattung (z. B. Grabaushub) auch die auf die Bearbeitung der Bestattung entfallenden Verwaltungstätigkeiten beinhalten, wird vorgeschlagen die Kosten vollumfänglich umzulegen:

| Bestattungsart                 | Kosten lt. Kostenträgerrechnung | bisherige Gebühr | Vorschlag neue Gebühr |
|--------------------------------|---------------------------------|------------------|-----------------------|
| Kindergrab bis 7 Jahre         | 395,37 €                        | 351,70 €         | 400,00 €              |
| Erdbestattung                  | 595,29 €                        | 785,40 €         | 600,00 €              |
| Erdbestattung<br>Zweitbelegung | 595,29 €                        | 874,60 €         | 600,00 €              |
| Urnenbeisetzung                | 395,37 €                        | 391,60 €         | 400,00 €              |

Zusätzlich werden folgende Kosten für (Urnen-)Rasengräber sowie Baumurnengräber erhoben:

| Bestattungsart                        | Kosten lt. Kostenträgerrechnung             | bisherige Gebühr | Vorschlag neue Gebühr |
|---------------------------------------|---|------------------|-----------------------|
| Grabplatte liefern und setzen (blank) | 70,81 €                                     | 266,20 €         | 75,00 €               |
| Ornament für Grabplatte               | 94,01 €                                     | 58,30 €          | 90,00 €               |
| je Buchstabe für Grabplatte           | 7,14 €                                      | 8,80 €           | 8,00 €                |
| Namensplakette<br>Baumurnengräber     | 59 € zzgl. Anbringung und Verwaltungskosten | Neu              | 120,00 €              |

Bei der Grabnutzungsgebühr werden neben den Kosten für das Anlegen der Grabfelder (z. B. Begrenzungssteine setzen) auch die Kosten für die Pflege der gesamten Friedhofsanlage (z. B. Grünflächenpflege, Unterhaltung der Wege) für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Der Flächenanteil öffentlicher Grünfläche wird herausgerechnet. Die Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung betragen 76.712,75 € pro Jahr. Diese Kosten sind auf die Bestattungen im Jahr umzulegen.

Die Kosten pro Jahr der Nutzungszeit und Bestattung betragen 29,73 €.

Für die Grabnutzungsgebühren sind folgende Kosten ermittelt worden:

| Art der Grabstätte     | Kosten lt. Kostenträgerrechnung | bisherige Gebühr | Vorschlag neue Gebühr |
|------------------------|---------------------------------|------------------|-----------------------|
| Kindergrab bis 7 Jahre | 999,89 €                        | 210,00 €         | 500,00 €              |
| Erdreihengrab          | 1.710,53 €                      | 730,80 €         | 1.200,00 €            |
| Familiengrab           | 2.041,65 €                      | 1.629,60 €       | 1.430,00 €            |
| Zweitbelegung          | 1.189,20 €                      | Neu              | 840,00 €              |
| Urnenreihengrab        | 1.030,39 €                      | 324,50 €         | 730,00 €              |
| Urnenfamiliengrab      | 1.318,54 €                      | 735,90 €         | 930,00 €              |
| weitere Belegung       | 743,25 €                        | Neu              | 520,00 €              |
| Reihenrasengrab        | 2.469,48 €                      | 1.945,60 €       | 1.730,00 €            |
| Urnenrasengrab         | 1.444,39 €                      | 885,50 €         | 1.020,00 €            |
| Baumurnengrab          | 1.365,95 €                      | 750,00 €         | 750,00 €              |
| Familienbaumurnengrab  | 1.514,60 €                      | 900,00 €         | 900,00 €              |
| weitere Belegung       | 1.112,60 €                      | 500,00 €         | 500,00 €              |

Es wird vorgeschlagen, dass bei der Grabnutzungsgebühr eine 70 / 30 – Regelung gewählt wird. Dies bedeutet, dass 70 % der Kosten auf den Gebührenschuldner umgelegt werden. 30 % verbleiben als Anteil bei der Kommune und werden über das allgemeine Steueraufkommen finanziert. Dies schafft auch Anreize für Bürgerinnen und Bürger eine Bestattung auf den städtischen Friedhöfen zu wählen, da sie diese über ihre Steuer mitfinanzieren haben. Als ein Ergebnis der Fraktionsberatungen wird abweichend von der o. g. 70 / 30 – Regelung vorgeschlagen, dass die Grabnutzungsgebühr bei dem Kindergrab anstelle von 700,00 € auf 500,00 € herabgesetzt wird.

Für die Nutzung der Trauerhallen wird folgende Anpassung vorgeschlagen:

| Art der Grabstätte   | Kosten lt. Kostenträgerrechnung | bisherige Gebühr | Vorschlag neue Gebühr |
|----------------------|---------------------------------|------------------|-----------------------|
| Großalmerode         | 243,86 €                        | 184,80 €         | 220,00 €              |
| Rommerode            | 336,51 €                        | 184,80 €         | 220,00 €              |
| Laudenbach           | 196,57 €                        | 184,80 €         | 220,00 €              |
| Trubenhausen         | 291,62 €                        | 123,20 €         | 150,00 €              |
| Uengsterode          | 338,46 €                        | 123,20 €         | 150,00 €              |
| Epteroode            | 254,36 €                        | 74,80 €          | 90,00 €               |
| Kühlhalle Laudenbach | 18,24 €                         | 16,50 €          | 19,00 €               |

Ein Großteil der Kosten für die Nutzung der Friedhofshallen entsteht durch die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Zinsen). Um eine für den Bürger nachvollziehbare Regelung zu treffen werden die Friedhofshallen auch weiterhin in drei Gruppen eingeteilt und für diese ein entsprechender Gebührensatz festgelegt.

Weiterhin ist die Aufnahme von Verwaltungsgebühren in die Gebührensatzung vorgesehen:

| <b>Bestattungsart</b>                        | <b>Kosten lt. Kostenträgerrechnung</b> | <b>bisherige Gebühr</b> | <b>Vorschlag neue Gebühr</b> |
|--|--|-------------------------|------------------------------|
| Grabmalgenehmigung                           | 135,84 €                               | 52,80 €                 | 110,00 €                     |
| Arbeitskarte                                 | 129,38 €                               | 102,30 €                | 120,00 €                     |
| Umbettungsantrag                             | 129,38 €                               | neu                     | 120,00 €                     |
| Aufforderung ungepflegtes Grab / Wackelstein | 63,49 €                                | neu                     | 65,00 €                      |

Durch die neue modulare Systematik ist der allgemeine Pflegeaufwand nicht beim Erwerb der Grabstätte für alle Grabstellen zu entrichten, sondern erst bei der tatsächlichen Belegung jeder Grabstelle. Für die Altfälle wird im § 11 eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen, damit bei Familiengrabstätten, welche vor dem Erlass der Satzung erworben wurden, nicht die zusätzlichen Gebühren für weitere Belegungen erhoben werden. Dadurch wird die doppelte Gebührenerhebung verhindert.

Die Regelungen zu den Gebührenschuldern wurden der aktuellen Rechtslage angepasst. Mehrere Gebührenschuldner haften zukünftig gesamtschuldnerisch.

Die Satzung soll zum Stichtag 01.01.2020 in Kraft treten und die bisherige Satzung und 1. Änderungssatzung ersetzen. Aufgrund der umfangreichen Änderungen wird die Satzung in vollem Umfang neu ausgefertigt. Hierbei wurde auf die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zurückgegriffen. Dadurch hat sich auch die Formatierung etwas verändert. Die Änderungen in der Gebührensatzung wurden in dieser Vorlage bereits umfangreich dargestellt. Daher wird auf eine nochmalige Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen (Synopse) verzichtet.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Marbach  
Erster Stadtrat

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf Friedhofsgebührensatzung